



Brüssel, den 21. Januar 2020
(OR. en)

5428/20

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0266(NLE)**

**SCH-EVAL 7
SIRIS 8
COMIX 25**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 21. Januar 2020

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 15252/19

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Schengener Informationssystems** durch **Polen** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten beigefügt den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Polen festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 21. Januar 2020 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Polen festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Polen gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2019 im Bereich des Schengener Informationssystems (SIS) durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2019) 6100 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Nach Ansicht des Ortsbesichtigungsteams gelten folgende Instrumente und Maßnahmen als bewährte Vorgehensweisen: das Berichtsinstrument für die Datenqualität, das zur Ermittlung von Ausschreibungen mit Datenqualitätsproblemen eingesetzt wird; das Kommunikationstool, mit dem Informationen von der Ebene der ersten Kontrolllinie unmittelbar auf die der zweiten Kontrolllinie gespiegelt werden können; das von Grenzschutzbeamten der ersten Kontrolllinie verwendete strukturierte Berichtsformular; die automatische Meldung aller Treffer zu SIS-Ausschreibungen an den Grenzschutzbeamten im SIRENE-Büro über die Grenzkontrollanwendung sowie die intensive Nutzung mobiler Geräte für Überprüfungen in nationalen Datenbanken und im SIS.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Polen hat noch nicht alle Empfehlungen aus dem vorhergehenden Evaluierungsbericht (Dokument Nr. 15108/15 [SCH-EVAL 58, SIRIS 95, COMIX 671] vom 7. Dezember 2015) vollständig umgesetzt. Da die Einhaltung des Schengen-Besitzstands – insbesondere was die Verpflichtung angeht, alle in den Ausschreibungen enthaltenen Informationen anzuzeigen, die Anforderungen für Abfragen in nationalen Systemen und im SIS anzugleichen, SIS-Ausschreibungen alle verfügbaren Lichtbilder und Fingerabdrücke hinzuzufügen und die vom SIRENE-Büro gespeicherten personenbezogenen Daten spätestens ein Jahr nach Löschung der entsprechenden Ausschreibung zu löschen – von großer Bedeutung ist, sollten die Empfehlungen 1 bis 7 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme sollte Polen gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Polen sollte

- (1) im Einklang mit Artikel 20 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006¹ und des Ratsbeschlusses 2007/533/JI² Verfahren einführen oder technische Tools implementieren, mit denen sichergestellt wird, dass die Nutzer in der Ausländerbehörde SIS-Ausschreibungen verfügbare Fingerabdrücke hinzufügen;
- (2) im Einklang mit Artikel 20 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Ratsbeschlusses 2007/533/JI Verfahren einführen, mit denen sichergestellt wird, dass Ausschreibungen nach Artikel 34 verfügbare Lichtbilder und Fingerabdrücke hinzugefügt werden;

¹ Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

² Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

- (3) im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Ratsbeschlusses 2007/533/JI sowie den zur Gewährleistung der Kompatibilität des N.SIS II eingeführten Protokollen und technischen Verfahren dafür sorgen, dass Endnutzer in den Anwendungen SWD und SPP (mit denen die Polizeibeamten in Polen auf das SIS zugreifen) Abfragen durchführen können, indem sie lediglich den Nachnamen der betroffenen Person eingeben;
- (4) im Einklang mit Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Artikel 53 des Ratsbeschlusses 2007/533/JI im polnischen SIRENE-Büro ein Verfahren oder ein technisches Tool einführen, mit dem sichergestellt wird, dass Zusatzinformationen spätestens ein Jahr nach Löschung der einschlägigen Ausschreibung systematisch gelöscht werden;
- (5) im Einklang mit Artikel 3 Buchstaben a und c der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Ratsbeschlusses 2007/533/JI sicherstellen, dass den Nutzern der Anwendung Pobyt 2 (die von der Ausländerbehörde zur Konsultation von SIS-Ausschreibungen verwendet wird) alle Lichtbilder angezeigt werden, die den SIS-Ausschreibungen beigelegt sind;
- (6) im Einklang mit Artikel 3 Buchstaben a und c der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Ratsbeschlusses 2007/533/JI dafür sorgen, dass die Angaben zu den Dokumenten des Opfers der missbräuchlichen Identitätsverwendung in der mobilen SPP-Anwendung angezeigt werden;
- (7) im Einklang mit Artikel 3 Buchstaben a und c der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Ratsbeschlusses 2007/533/JI dafür sorgen, dass die Angaben zu den Dokumenten des Opfers der missbräuchlichen Identitätsverwendung in der von der Polizei genutzten Anwendung SWD angezeigt werden;
- (8) den Zugang zu SIS-Daten, der einer großen Zahl von Behörden in Polen gewährt wird, unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgaben dieser Behörden sowie der Tatsache, dass einige von ihnen in den letzten Jahren keinerlei Abfragen im SIS durchgeführt haben, erneut prüfen;
- (9) die Verknüpfung von Ausschreibungen nach Artikel 26 (Ausschreibungen zum Zwecke der Übergabehaft) und Ausschreibungen nach Artikel 34 (Ausschreibungen von Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden) erleichtern;
- (10) den Austausch der nationalen SIS-Trefferberichtsformulare, die allen Endnutzern bei der Polizei bereits zur Verfügung stehen, automatisieren und erleichtern; prüfen, ob diese Formulare nach wie vor ausgedruckt und von höheren (diensthabenden) Beamten unterzeichnet werden müssen, bevor sie an das SIRENE-Büro übermittelt werden;

- (11) sicherstellen, dass das Bild in den Anwendungen SPP und SWD sowie in der mobilen SPP-Anwendung so angezeigt wird, dass der Endnutzer die Person, die Gegenstand der Ausschreibung ist, identifizieren kann;
- (12) gewährleisten, dass die Endnutzer direkt über einen Hyperlink auf die verknüpfte Ausschreibung zugreifen können, ohne dass sie die Informationen kopieren und eine weitere Suchabfrage durchführen müssen, um die verknüpfte Ausschreibung zu finden;
- (13) die Anwendungen SPP und SWD nutzerfreundlicher gestalten, indem die Anzeigen dieser beiden großen Systeme besser aufeinander abgestimmt werden und sichergestellt wird, dass die Endnutzer noch einfacher durch die in diesen Systemen angezeigten Daten navigieren können und die wesentlichen Informationen zu den Ausschreibungen erhalten;
- (14) die Reaktionszeit der Anwendung SWD verringern;
- (15) sicherstellen, dass in der von der Polizei genutzten Anwendung SWD das Vorliegen eines Europäischen Haftbefehls und von Fingerabdrücken angegeben wird;
- (16) die Warnhinweise in der Anwendung SWD im ersten Fenster bei den aufgelisteten Treffern anzeigen;
- (17) die Suchoption „any number“ in der Anwendung SPP implementieren und dafür sorgen, dass die Endnutzer nicht mehr für jede Suche die Gegenstandskategorie festlegen und auswählen müssen;
- (18) es Endnutzern ermöglichen, mit jeder verfügbaren Anzahl an Ziffern über die mobile SPP-Anwendung Suchabfragen zur Fahrzeug-Identifizierungsnummer (Vehicle Identification Number – VIN) durchzuführen;
- (19) im SIRENE-Büro den Bearbeitungsrückstand abbauen;
- (20) den Zollbeamten an den Grenzübergangsstellen einen direkten Zugang zum SIS gewähren;
- (21) für Zollbeamte weitere Schulungen zu SIS-bezogenen Verfahren organisieren;

- (22) für Grenzschutzbeamte weitere Schulungen zur Verknüpfungsfunktion im SIS organisieren;
- (23) in Erwägung ziehen, das System für die automatische Nummernschilderkennung an das SIS anzubinden;
- (24) alle veralteten Betriebssysteme, die noch auf den Workstations in den Polizeidienststellen installiert sind, aufrüsten;
- (25) den Betriebskontinuitätsplan für das N.SIS aktualisieren;
- (26) sicherstellen, dass alle in der Ausschreibung erfassten Identitäten in den Anwendungen SWD und SPP angezeigt werden.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
